

In der in den Amtlichen Mitteilungen des DIBt vom 31. August 2017 veröffentlichten Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2017/1, sind folgende Druckfehler festgestellt worden:

**1. MVV TB – Teil A**

1.1 A 1.2.1.2: "DIN EN 1991-1-4 Ber. 1:2013-08" ist zu streichen.

1.2 A 2.1.3.1 Allgemeines

Der 2. Absatz von b) hochfeuerhemmende Bauteile muss wie folgt lauten:

"Wenn raumabschließende hochfeuerhemmende Bauteile in ihren tragenden und aussteifenden Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen angeordnet ist, ist eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung nicht erforderlich; sie können auch insgesamt aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

1.3 A 6.2.1:

In Anlage 6.2/4 muss die Fußnote 4 gestrichen werden.

**2. MVV TB – Teil C**

2.1 Die Anlage C 2.6/4 muss textlich wiedergegeben werden:

"[Anlage C 2.6.4](#)

Es ist ein [Verwendbarkeitsnachweis gemäß § 17 Abs. 1 MBO<sup>1</sup>](#) erforderlich.

---

<sup>1</sup> Nach Landesrecht"

**3. Bezugsquellennachweis**

Der vollständige Titel und die Ausgabe der "Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen – MLAR" muss gemäß der Angabe in A 2.2.1.8 in "[Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen \(Muster-Leitungsanlagenrichtlinie – MLAR\): 2015-02, Redaktionsstand 05.04.2016](#)" geändert werden.